

Satzung des Vereins **fein & sächsisch**

§ 1 **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

fein & sächsisch

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name

fein & sächsisch e.V.

Sitz des Vereins ist die: *Kreischauer Str. 06 in 04758 Oschatz*

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Leipzig eingetragen.

§ 2 **Ziel und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht kaufmännisch tätig.

2. **Ziel** des Vereins ist es, das Brauchtum, die Tradition und die lokalen Vielfalt sachsenweit zu stärken,

die im engen Kontext mit einer nachhaltigen, schonenden und traditionell sächsischer

Lebensmittelherstellung sowie umweltbewusster Landbewirtschaftung und artgerechter Tierhaltung

steht und schlussendlich wieder die regionale Esskultur bewahrt, fördert und verbreitet.

3. Der Verein ist ein sächsischer Verein.

4. Der Verein und seine Mitglieder erreichen diese Ziele durch die vom Verein beschlossenen

Selbstverpflichtungen.

5. Der **Satzungszweck** wird verwirklicht durch:

a) die Förderung und Stärkung nachhaltiger regionaler Kreisläufe,

b) Förderung der Information und des Meinungsaustausches zwischen Erzeugern, Verarbeitern, Verteilern, Großverbrauchern und Verbrauchern von Lebensmitteln im Sinne der Vereinszwecke durch Bildung eines Netzwerkes,

c) die Förderung des individuellen Verständnisses und der öffentlichen Meinungsbildung zur Regionalität und Nachhaltigkeit in der Lebensmittelbeschaffung und Lebensmittelerzeugung,

d) die Bekanntmachung regionaler Prämiumprodukte innerhalb von Sachsen und über die Landesgrenze hinaus,

e) die Bekanntmachung Sachsens für den Tourismus in Verbindung mit einer facettenreicher kulinarischen Genusslandschaft,

f) die Beteiligung und Unterstützung der landesweiten vom sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) initiierten Regionalaktionen und Messeauftritte,

g) eine sächsisch gastronomische Routenplanung unter dem Slogan „fein&sächsisch“,

h) Initiativen zur Völkerverständigung und zwar über die Grenzen Sachsens hinaus mit besonderem Blick auf die angrenzenden Staaten wie Tschechien und Polen aus historisch traditionaler Betrachtung was die Regionalküche Sachsens anbelangt,

- i) die Bildung von Kindern und Jugendlichen über Herkunft, verantwortungsvoller Produktion und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unter den Aspekten der Nachhaltigkeit,
 - j) die fachliche Weiterbildung von Köchen, Auszubildenden, Gastronomen und Beschäftigten in der Lebensmittelwirtschaft,
 - k) eigene Projekte zu Fragen der Ökologie, der Nachhaltigkeit sowie die handwerklichen Fähig –und Fertigkeiten entwickeln, die gezielt einem umwelt- und gesundheitsbewussten Verbraucherverhalten dienen,
6. Die Grundsätze und Anforderungen werden in einer Ordnung „Selbstverpflichtung“ als Anlage zur Satzung geregelt.
 7. Der Verein verwaltet die erworbenen Qualitätszeichen, Logos, Markenrechte etc. und bestimmt deren Verwendung.

§ 3 Mittelbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern die gemeinnützige Förderung gewerblicher Initiativen der Vereinsmitglieder.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Beitragsordnung ist eine Anlage der Satzung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede private und juristische Person auf Antrag werden, die die Ziele, Philosophie und Grundsätze des Vereins unterstützen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag auf Mitgliedschaft beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet rechtskräftig. Zum Aufnahmeantrag gehört ein Votum von drei ordentlichen Mitgliedern als Paten des Antragstellers sowie ein unterschriebenes Exemplar der Philosophie und Grundsätze des Vereins.
3. Alle Mitglieder müssen die festgelegten Kriterien der Selbstverpflichtung erfüllen. Die Selbstverpflichtung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags
4. Bei Ablehnung des Aufnahmesuchts oder bei Ausschluss durch den Vorstand kann auf schriftlichen Antrag die nächste Mitgliederversammlung entscheiden. Diese kann mit Zweidrittelmehrheit den Vorstandsbeschluss verändern.
5. Die Aufnahme ist erst vollzogen, wenn die erste Beitragszahlung eingegangen ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt und wird zeitgemäß angepasst.
6. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung von Logo und Schriftzug des Vereins. Diese Nutzungsrechte verfallen nach Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 5 Ziff. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. durch Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck, der Selbstverpflichtung und der Aufnahmekriterien, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Fördermitgliedschaft

1. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, die die Vereinsziele unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, der ermächtigt wird, den Beitrag durch eine Beitragsordnung festzulegen.
2. Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 4 der Satzung. Sie haben nicht das Recht zur Beschlussfassung auf den Mitgliederversammlungen gem. § 8. Sie sind zu Mitgliederversammlung einzuladen. Über das Rederecht aller anwesenden Fördermitglieder auf der Mitgliederversammlung entscheidet jeweils die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder zu Beginn der Versammlung mit der Verabschiedung der Tagesordnung.

3. Fördermitglieder können auch Lieferanten von Lebensmitteln sein. Sie verpflichten sich bei der Aufnahme als Fördermitglieder in den Verein die Produktbedingungen einzuhalten, zu denen sich die ordentlichen Mitglieder für die Verarbeitung in ihren Gastronomiebetrieben verpflichtet haben.

4. Der Vorstand kann Fördermitgliedern das Recht verleihen, die Bezeichnung

„Offizieller Lieferant“
fein & sächsisch e.V.

oder

„Förderer des Vereins“
fein & sächsisch e.V.

zu führen.

Diese Bezeichnung darf wie folgt verwendet werden, nämlich

- a) zur Kennzeichnung des Betriebes einschließlich Ausstattung
- b) für PR- Maßnahmen
- c) für Werbung

Den Fördermitgliedern ist es ohne gesonderte Zustimmung untersagt, die Bezeichnung „fein&sächsisch“ e.V. als Marke für Produkte zu nutzen.

5. Die Fördermitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein gemäß Ziffer 4 oder durch Tod.

6. Ausgeschlossen werden kann insbesondere,

- wer gegen die Vereinsinteressen verstößt,
- wer der Philosophie und den Grundsätzen entgegen handelt,
- wer gegen die in der Geschäftsordnung festgelegten Kriterien nicht erfüllt,
- wer vereinsschädigend handelt,
- wer trotz Aufforderung bis zur gesetzten Frist gem. § 5 Ziffer 4 der Vereinssatzung seinen Beitrag nicht gezahlt hat.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind ▪

die Mitgliederversammlung.

- der Vorstand.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 20 Prozent aller Mitglieder dies beantragen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung auszusprechen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, soweit es sich nicht um Beschlüsse zu Ziffer 4a und 4b handelt.
3. Den Leiter der Mitgliederversammlung und den Protokollführer bestimmt der Vorstand. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Wahl des Vorstands gemäß § 9,
 - Wahl zweier Kassenprüfer auf zwei Jahre,
 - Genehmigung eines jährlichen Kassenberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen, soweit das Gesetz keine größere Mehrheit vorsieht. Zu Fragen der Mitgliedschaft (§ 4.5), zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind Zweidrittelmehrheiten erforderlich.
7. Das Stimmrecht kann schriftlich per Vollmacht an einen Dritten übertragen werden.
8. Die Fördermitglieder können aus Ihrer Mitte zwei Beisitzer wählen, die in den Vorstandssitzungen des Vereins eine beratende Funktion haben.

§ 9 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, einem Präsidenten/Präsidentin), einem Stellvertretenden und dem Schatzmeister. Die Zahl wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der turnusgemäßen Wahl im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt ist und ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt wird.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind gesamtvertretungsbevollmächtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

5. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
Zu den Aufgaben gehören insbesondere
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes,
 - die Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts.
- Der Vorstand hat außerdem die Aufgabe,
- die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks anzuregen, vorzubereiten und durchzuführen. ▪ Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren, abzugeben, ▪ Arbeitnehmer auszuwählen, einzustellen und ggf. zu entlassen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Die ihm übertragenen Aufgaben führt er in eigener Verantwortlichkeit aus. Der Geschäftsführer ist kein besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. den Vorsitz bei Sitzungen, die Einladungsfristen, den Umfang der vorbereitenden Papiere, die Protokollführung etc. regelt.

§ 10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern vom Schatzmeister zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Der Antrag muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt 50 % des Gesamtvermögens des Vereins anteilig an die Vereinsmitglieder sowie die anderen 50% an einen gemeinnützigen Verein, der sich der sächsischen Regionalität verpflichtet ist.

§12 Beseitigung von Eintragungshindernissen bzw. Hindernissen bei der Erlangung der Gemeinnützigkeit

Bei Beanstandungen des Registergerichts zur Eintragungsfähigkeit der Satzung bzw.

Satzungsänderungen oder der Erlangung der Gemeinnützigkeit wird der Vertretungsvorstand von der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, entsprechende Satzungsänderungen anzumelden, die dem von der Mitgliederversammlung Gewollten am nächsten kommen. Den Beschluss dazu hat der Vertretungsvorstand mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder zu fassen. Diese Vollmacht gilt auch bei nachträglichen Änderungen, die durch eine satzungsändernde Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über Änderungen, die auf der Grundlage dieser Vollmacht angemeldet werden, sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 13 Einladungen zu Sitzungen der Vereinsorgane und des Beratungsvorstandes, Abstimmungen in digitaler Form

Die Einladungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Bei der Einladung mit Hilfe digitaler Medien ist eine Form zu wählen, die es zulässt, die Rechtzeitigkeit der Einladung zu dokumentieren. Beschlüsse mit Hilfe digitaler Medien sind zulässig, wenn die Abstimmung in einer dokumentierbaren Form erfolgt und alle Mitglieder des Organs / Gremiums mit einer digitalen Abstimmung einverstanden sind. Das ist auch dann der Fall, wenn das zustimmende Mitglied an der Abstimmung über die Beschlussgegenstände nicht teilnimmt.

Sitzungen des Vertretungs- und Beratungsgremiums sind auch ohne Einladungsfrist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Organs oder Gremiums daran teilnehmen oder im Wege der digitalen Abstimmung mit dieser einverstanden sind.

Wermsdorf, den 01.04. 2014

Die Vereinsgründer

Judith Faller-Moog, Lorenz Eskildsen, Rico Heinzig, Peter Steffen, Dr. Thomas Rolle, Heiko Creutzburg Axel Heinze